

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (Franken-StadionbetriebsS – FSBS) vom 21. Juni 2002 (Amtsblatt S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 (Amtsblatt S. 486)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions. Zur Erfüllung dieser Aufgabe darf der Eigenbetrieb das Stadion auch an Dritte vermieten oder verpachten.“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „der zweite Bürgermeister“ durch die Wörter „eine kommunale Wahlbeamtin oder ein kommunaler Wahlbeamter“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Wörter „höchstens fünf“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss jährlich Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.“.

3. § 5 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Konzessionen, wenn der Wert 250.000,- Euro bzw. bei Bauleistungen 500.000,- Euro und bei freiberuflichen Dienstleistungen 200.000,- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.